

Befehl
der Allied Kommandatura Berlin

9. August 1945

Berlin

Nr. B. K. Ord. (45) 2

1. Das von der Alliierten Militärbehörde in Umlauf gesetzte Papiergeld in den unten bezeichneten Werten soll als gesetzliches Zahlungsmittel für alle Arten von Markschulden in der Stadt Berlin gelten.

2. Dieses Papiergeld hat in Deutschland in j*der Beziehung und unter allen Umständen den gleichen Wert wie jede andere gesetzliche Markwährung desselben

■ Nominalwertes.

3. Niemand darf den Grundsatz der Gleichwertigkeit ■ des von der Alliierten Militärbehörde in Umlauf gesetzten Papiergeldes mit den übrigen gesetzlichen Markzahlungsmitteln gleichen Nominalwertes in Wort oder Tat verletzen.

4. Niemand darf Vereinbarungen treffen oder anbahnen oder sich zur Eingehung solcher anbieten, kraft deren eine Zahlung in oder Lieferung von ausländischer Währung erfolgen sollte, es sei denn, daß die Ermächtigung dazu seitens der Alliierten Militärbehörde erteilt worden ist.

5. Personen, die sich der Verletzung irgendeiner Bestimmung dieses Befehls schuldig machen, werden vor ein Militärgericht gestellt werden. Es steht im Ermessen dieses Gerichtes, bei Schuldspruch jede gesetzlich zulässige Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, zu verhängen.

6. Dieser Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Allied Kommandatura Berlin

USA: Maj.Gen. F. L. P a r k s

Britain: Maj.Gen. L. O. L y n e

UdSSR: Col.Gen. A. W. G o r b a r t o w

Nominalwerte der Markscheine der Alliierten Militär- behörde Mark	Größe (in cm)	Farbendruck von Text und Zahlen
0,50	6,7X7,8	Grün
1,—	6,7X7,8	Dunkelblau
5,—	6,7X7,8	Rötlich Purpur
10,—	6,7X11,2	Dunkelblau
20,—	6,7X15,6	Rot
50,—	6,7X15,6	Dunkelblau
100,—	6,7X15,6	Rötlich Purpur
1000,—	6,7X15,6	Grün

Druck auf der Vorderseite der Markscheine:

- a) (1) der Betrag in Worten: wie „Fünzig Pfennig“, „Eine Mark“, usw. j
- (2) Der Betrag in Zahlen: wie „Vt“ (auf dem 50-Pf.-Schein), „1“ (auf dem 1-M.-Schein), usw.
- b) Die Worte „Alliierte Militärbehörde“, (oben).
- c) Die Worte: „In Umlauf gesetzt, in Deutschland“, „Serie 1944“ und die Seriennummer des Markscheines.

Auf den Markscheinen im Werte von M 20, 50, 100 und 1000 erscheinen diese Angaben zweimal.

Die Grundfarbe der Vorderseite sämtlicher Markscheine ist hellblau.

Die Grundfarbe der Rückseite ist rötlichbraun.

Befehl
der Alliierten Kommandantur Berlin

9. August 1945

Berlin

Nr. B. K. Ord. (45) 3

Es wird befohlen:

1. Alle Anstalten, Organisationen, Betriebe und private Personen, die im Gebiet von Groß-Berlin ihren Sitz haben oder wohnhaft sind, haben im Laufe von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieses Befehls die in ihrem Besitze, ihrer Verwahrung oder Verfügungsgewalt befindlichen Wertsachen folgender Art bei einer in ihrem Verwaltungsbezirk liegenden Zweigstelle der Berliner Stadt-Kontor-Bank gegen Empfangsbestätigung abzugeben:

- a) Alle Gold- und Silbermünzen, Gold-, Silber-, Platinbarren, alle Barren von Legierungen dieser Metalle.
- b) Alle ausländischen Banknoten und Münzen, die sich in Deutschland befinden: ferner Schecks, Tratten, Wechsel und andere Zahlungsmittel, bezogen auf oder ausgestellt oder begeben von Personen außerhalb Deutschlands, sowie Ansprüche auf in diesem Absatz erwähnte Zahlungsmittel.
- c) Alle Wertpapiere und andere Vermögensdokumente einschließlich Versicherungspolice, Schuld-scheine und Schuldbriefe, ausgestellt von Personen außerhalb Deutschlands; oder ausgestellt von Personen in Deutschland, wenn lautend auf oder zahlbar in ausländischer Währung.
- d) Alle Geldscheine, die von der Deutschen Regierung oder Reichsbank zum Gebrauche in Gebieten außerhalb Deutschlands herausgegeben oder zur Herausgabe vorbereitet worden sind.

2. Alle in diesem Befehl erwähnten Wertsachen, die zukünftig in den Besitz, das Eigentum oder die Verfügungsgewalt irgendeiner Person gelangen, sind innerhalb drei Tagen nach Erlangung in der in diesem Befehle vorgeschriebenen Weise abzugeben.

3. Unter Personen sind soVohl natürliche als auch juristische Personen zu verstehen.

4. Personen, die sich der Verletzung dieses Befehls schuldig machen, werden vor ein Militärgericht gestellt werden. Es steht im Ermessen dieses Gerichtes, bei Schuldspruch jede gesetzlich zulässige Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, zu verhängen.

5. Der Befehl tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Alliierte Kommandantur Berlin

USA: Maj.Gen. F. L. P a r k s

Großbritannien: Maj.Gen. L. O. L y n e

UdSSR: Col.Gen. A. W. G o r b a r t o w

Befehl
der Allied Kommandatura Berlin

14. August 1945. Nr. B. K/O (45) 22

Berlin

Die Kommandanten der Allied Kommandatura Berlin ordnen an wie folgt:

1. In den Stunden von 23.00 bis 5.00 Berliner Zeit ist es Zivilisten verboten, sich außerhalb geschlossener Wohnungen aufzuhalten (Ausgehverbot)!

2. Dieses Verbot bleibt vorläufig bis Ende des laufenden Jahres in Kraft.

Im Aufträge der Allied Kommandatura

Charles H. M o r g a n ,

Lt.Col., GSC